

**SITZ des VEREINS**

Frauenstein 5, 9300 St. Veit a. d. Glan

**ZUSTELLANSCHRIFT**

Bräuhausgasse 15 / 1,  
9300 St. Veit an der Glan

Telefon: 0664 – 5009434

E-Mail: [vpse@gieselhof.at](mailto:vpse@gieselhof.at)

Internet: <http://vpse.gieselhof.at/>

ZVR - 719103427

DVR 2109685

## **EINSTELLVERTRAG**

abgeschlossen zwischen dem

**VPSE - Frauenstein  
Frauenstein 5  
9300 St. Veit an der Glan**

als Reitstallbetreiber und im Folgenden kurz „Einstellbetrieb“ genannt, einerseits, und

**Frau / Herr  
Max Mustermann  
Weg 12  
1230 Stadt**

als Einsteller und im Folgenden kurz „Einsteller“ genannt, andererseits, wie folgt:

### **I. Präambel**

- I. Der Einstellbetrieb betreibt den Reitstall Gieselhof mit der Anschrift Frauenstein 5, 9300 St. Veit an der Glan.
  
- II. Der Einsteller ist Eigentümer des nachstehenden Pferdes, im Folgenden kurz „Pferd“ genannt:

Name:	<b>Pferd</b>
Geschlecht:	<b>Stute</b>
Farbe:	<b>braun</b>
Abzeichen:	<b>links hinten weiß, Pigmentfehler linke Seite Niere</b>
Pferdepass-Lebensnummer:	<b>123456789</b>

## **II. Leistungen des Einstellbetriebes**

Die Leistung des Einstellbetriebes beinhaltet:

- (1) die Unterbringung des Pferdes in einer Pferdebox;
- (2) die gewissenhafte und ordentliche Versorgung und Verwahrung (OGH 29.04.2003, 10 Ob 10/03y);
- (3) die Fütterung des Pferdes mit Heu / Heusilage oder Grünfutter und Wasser durch freie Aufnahme (Zusatzfutter wie Hafer, spezielles Pferdefutter u.d.gl. sind vom Einsteller selbst bereitzustellen, wobei die Verfütterung dieser Zusatzprodukte vom Einstellbetrieb bzw. dessen Organen oder Gehilfen erfolgen kann);
- (4) den täglichen Koppelgang, sofern dies der Gesundheitszustand des eingestellten Pferdes und die Witterung zulassen (d.h. das eingestellte Pferd wird während der Tage, in denen die Temperatur auch nachts keine Minusgrade erreichen, nicht in der Box, sondern ausschließlich auf den Auslauf- und Weideflächen des Reitstalls gehalten);
- (5) die Mitbenutzung der Sattelkammer;
- (6) die Mitbenutzung der vorhandenen Reitanlagen.

## **III. Haftung des Einstellbetriebes, Versicherungen**

- (1) Der Aufenthalt im Reitstallgelände, die Benützung der Parkplatzflächen und aller sonstigen Einrichtungen des Reitstalles, insbesondere auch das Reiten auf der Anlage einschließlich Ausreitwegen, erfolgt ausschließlich auf eigene Gefahr des Einstellers.
- (2) Eine Haftung des Einstellbetriebes für Personenschäden aller Art, die im Zusammenhang mit der Benutzung des Reitstalles bzw. all seiner Anlagen, insbesondere auch mit dem Reiten entstehen, besteht nur, wenn der Einsteller Vorsatz oder Fahrlässigkeit des Einstellbetriebes bzw. seiner Organe oder Gehilfen bei Ausübung ihrer Tätigkeit nachweist, und soweit der Ersatz des Schadens von der in Abs 3 genannten Versicherung übernommen wird.
- (3) Der Einsteller erkennt ausdrücklich an, dass er über den Rahmen der für den Reitstallbetrieb bestehenden Versicherung in Kenntnis gesetzt wurde. Sollte der Einsteller eine darüber hinausgehende Versicherung, beispielsweise eine höhere Versicherungssumme für sein Pferd wünschen, so wird er hierfür im eigenen Namen und auf eigene Kosten eine entsprechende zusätzliche Versicherung abschließen.

- (4) Der Einstellbetrieb haften nur dann für Beschädigungen oder Verlust des Pferdes oder sonstiger vom Einsteller eingebrachter Gegenstände bzw. überhaupt für Sachschäden, soweit der Ersatz des Schadens auf Grund der in Absatz 3 genannten Versicherung vom Versicherer übernommen wird, und soweit der Einsteller grobe Fahrlässigkeit oder Vorsatz des Einstellbetriebes bzw. seiner Organe oder Gehilfen im Rahmen der Ausübung ihrer Tätigkeit nachweist.

#### **IV. Haftung des Einstellers**

- (1) Der Einsteller haftet für Schäden, die an den Einrichtungen des Stalles, den Koppeln oder den Reitanlagen durch sein Pferd, durch ihn selbst oder durch eine mit dem Reiten oder der Betreuung seines Pferdes beauftragten Person verursacht werden.
- (2) Der Einsteller erklärt verbindlich, dass das eingestellte Pferd haftpflichtversichert ist und für die Dauer dieses Vertrages haftpflichtversichert bleibt.

#### **V. Einstellgebühr**

- (1) Die mit Abschluss des Vertrages vereinbarte Einstellgebühr beträgt EUR 245,00 inklusive Mehrwertsteuer in Höhe von 20 % für artgerechte Haltung, Betreuung und Unterbringung.
- (2) Dieser Betrag muss im Voraus bis spätestens zum 5. des laufenden Monats auf das Konto des Einstellbetriebes bei der

Raiffeisenbank Moosburg - Tigring  
BLZ 39411  
Konto Nr. 13730

zur Einzahlung gebracht werden.

- (3) Gerät der Einsteller mit seinen Zahlungen in Rückstand, so erwirbt der Einstellbetrieb wegen fälliger Forderungen gegen den Einsteller ein Pfandrecht an dem eingestellten Pferd und ist berechtigt, sich aus diesem Pfandrecht zu befriedigen.
- (4) Ausdrücklich wird festgehalten, dass sich die bei Abschluss des Vertrages vereinbarte Einstellgebühr mit Gesamtfertigstellung der Reitanlage um einen Betrag von ca. EUR 10,00 erhöhen wird. Der Einsteller wird über diese Erhöhung schriftlich benachrichtigt.
- (5) Die Bezahlung der Einstellgebühr hat wertgesichert nach dem vom Österreichischen Statistischen Zentralamt in Wien verlautbarten Index der Verbraucherpreise 2005 oder dem an dessen Stelle tretenden Index zu erfolgen. Eine Indexanpassung kann von Seiten des Einstellbetriebes jeweils zum Jahresende erfolgen. Für die Geltendmachung der Geldwertänderungen gilt eine Verjährungsfrist von 3 (drei) Jahren. Der Einstellbetrieb erklärt ausdrücklich, dass auch dann kein schlüssiger Verzicht auf

Geltendmachung der Geldwertänderung vorliegt, wenn er diese Verjährungsfrist nicht einhält.

## **VI. Änderungen durch den Einsteller**

- (1) Der Einsteller ist nicht berechtigt, ohne Zustimmung des Einstellbetriebes bauliche Veränderungen an der Anlage oder im Stall vorzunehmen. Stimmt der Einstellbetrieb derartigen Veränderungen zu, so gehen diese Investitionen ins Eigentum des Einstellbetriebes über. Eine Abgeltung für derartige Investitionen gebührt dem Einsteller nur, wenn dies gesondert schriftlich mit dem Einstellbetrieb vereinbart wird.
- (2) Dem Einsteller wird ein Platz zugewiesen, an dem er seine Reitutensilien und eigenes Zusatzfutter lagern kann. Das Aufstellen zusätzlicher Spinde und Schränke bedarf der vorherigen Absprache mit dem Einstellbetrieb. Der Einsteller ist nicht befugt die ihm zugeteilte Box ohne Zustimmung des Einstellbetriebes an Dritte zu vermieten oder unentgeltlich zu überlassen.

## **VII. Abwehr von Krankheiten**

- (1) Der Einsteller ist alleine für den Gesundheitszustand des Pferdes und für seine tierärztliche Versorgung verantwortlich.
- (2) Der Einsteller garantiert, dass das eingestellte Pferd von keiner ansteckenden Krankheit befallen ist oder aus einem verseuchten Stall kommt. Der Einstellbetrieb ist berechtigt, hierfür gegebenenfalls einen Tierarzt zu konsultieren und einen Bericht auf Kosten des Einstellers zu verlangen.
- (3) Der Einsteller erklärt, dass das Pferd gegen Influenza geimpft ist. Die Teilnahme des Pferdes an den vom Einstellbetrieb mindestens zwei Mal jährlich veranlassten Wurmkuren ist verpflichtend.
- (4) Der Einstellbetrieb bzw. seine Organe oder Gehilfen sind ermächtigt, im Namen und auf Rechnung des Einstellers einen Tierarzt oder Hufschmied mit der Behandlung des Pferdes zu beauftragen, soweit es der Gesundheitszustand des eingestellten Pferdes erfordert.

### **VIII. Dauer des Vertrages, Kündigung**

- (1) Der Vertrag kommt mit dem Datum **xx.xx.20xx 00:00:00** Uhr zustande und läuft auf unbestimmte Zeit.
- (2) Er kann von beiden Vertragspartnern mit dreimonatiger Kündigungsfrist zu jedem Quartalsende mit eingeschriebenem Brief aufgekündigt werden. Die Kündigung ist rechtzeitig, wenn sie spätestens am letzten Tag der Frist zur Post gegeben wird.
- (3) Sollte der Vertrag gekündigt werden und der Einsteller das Pferd vor Ablauf der Kündigungsfrist aus dem Reitstall entfernen, so gebührt dem Einstellbetrieb dennoch der volle bis zum Ablauf der Kündigungsfrist anfallende Einstellgebührenbetrag, selbst wenn sich der Einstellbetrieb durch das Entfernen des Pferdes Kosten, wie z.B. für Futter, Einstreu etc., ersparen oder die Box anderweitig belegt werden kann.

### **IX. Sofortige Auflösung aus wichtigem Grund**

Der Einstellbetrieb kann ohne Einhaltung der Kündigungsfrist mit sofortiger Wirkung kündigen, wenn einer oder mehrere der nachfolgend angeführten Umstände eingetreten sind:

- (1) der Einsteller mit der Bezahlung der Einstellgebühr für mehr als zwei Monate im Rückstand ist;
- (2) der Einsteller die Bestimmungen dieses Vertrages oder sonstige vom Einstellbetrieb für den reibungslosen Reitbetrieb festgelegte Bestimmungen trotz vorheriger schriftlicher Abmahnung gröblich oder wiederholt verletzt;
- (3) der Einsteller wegen einer strafbaren Handlung gegen den Einstellbetrieb, einen seiner Organe oder Gehilfen oder deren Verwandten, gegen einen anderen Einsteller oder einen seiner Verwandten, rechtskräftig verurteilt worden ist oder wenn der Einsteller durch sein wiederholtes anstößiges oder ungehöriges Verhalten den anderen Einstellern die Benützung des Reitstalles bzw. seiner Anlagen verleidet;
- (4) das eingestellte Pferd Stalluntugenden zeigt oder von einer Krankheit befallen ist, die auf den anderen Pferdebestand übergreifen könnte;
- (5) über das Vermögen des Einstellers das Konkurs- oder Ausgleichsverfahren eröffnet wurde oder die Eröffnung eines Konkurses wegen mangelnden kostendeckenden Vermögens abgewiesen wurde.

**X.  
Sonstiges**

Jegliche Änderungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform, mündliche Nebenabreden sind nur dann rechtswirksam, wenn sie als schriftliche Ergänzung diesem Vertrage beigeschlossen sind und von beiden Vertragsteilen unterfertigt wurden. Jede Anfechtung dieses Vertrages unter der Hälfte des wahren Wertes ist ausgeschlossen. Es gilt österreichisches Recht. Gerichtstand gemäß § 104 JN das sachlich zuständige Gericht in 8700 Leoben.

---

Der Einsteller

Datum

---

Für den Einstellbetrieb